

## **Satzung für die Benutzung des Daetz-Centrums Lichtenstein**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.05.2014 und §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S.418), berichtigt am 04.10.2005 (SächsGVBl.S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2014 hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 12.06.2014 folgende Satzung für die Benutzung des Daetz-Centrums Lichtenstein beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Daetz-Centrum Lichtenstein ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lichtenstein.
- (2) Zum Daetz-Centrum gehört der Schlosspalaiskomplex.
- (3) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, das Daetz-Centrum Lichtenstein auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen. Zwischen dem Daetz-Centrum Lichtenstein und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (4) Das Daetz-Centrum ist eine geförderte Einrichtung gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27.04.1999.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Daetz-Centrum Lichtenstein leistet einen Beitrag zur Wahrung und Pflege der kulturellen Werte der Stadt Lichtenstein, dient der sozialen, kulturellen und lokalen Identifikation der Einwohner sowie der Steigerung der Attraktivität der Stadt Lichtenstein.
- (2) Das Daetz-Centrum Lichtenstein nimmt auch allgemeine Kulturaufgaben der Stadt Lichtenstein wahr.
- (3) Im Daetz-Centrum Lichtenstein wird die museale Dauerausstellung „Meisterwerke in Holz“ präsentiert.

### **§ 3**

#### **Formen der Benutzung**

- (1) Die museale Dauerausstellung und regelmäßig wechselnde thematische Sonderausstellungen können besucht werden.
- (2) Bildungsangebote für Schul- und Vorschulgruppen und andere Zielgruppen, Projekttag oder themen- bzw. zielgruppenspezifische Führungen können genutzt werden.
- (3) Verschiedene Workshops, Sonderführungen und Symposien rund um das Thema „Kunst mit Schwerpunkt Holzbildhauerkunst“ können genutzt werden.
- (4) Für die Benutzung nach Abs.1 bis 3 werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Bis zum Erlass der Gebührensatzung werden für die Benutzung Entgelte erhoben. Die Entgelte richten sich nach der geltenden Entgeltübersicht für die Benutzung des Daetz-Centrums Lichtenstein.
- (5) Das Haupthaus im Schlosspalaiskomplex kann für Tagungen, Schulungen, Fortbildungen, Präsentationen, Hausmessen, Konzerte oder andere Feierlichkeiten (Firmenjubiläum, Weihnachtsfeier, Geburtstagsfeier, Hochzeitsfeier usw.) gemietet werden.
- (6) Bezüglich der Nutzung nach Abs. 5 werden Miet- bzw. Pachtverträge abgeschlossen.
- (7) Die Überlassung nach Abs. 5 an politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.

## **§ 4**

### **Zusätzliche Leistungen**

Im Rahmen der Einmietung nach § 3 Abs.5 können Präsentationstechnik (u.a. Beamer, Laptop, Flipchart, Overhead-Projektoren, etc.), Beschallungstechnik (u.a. Mikrofone), und Werkzeuge (u.a. Werkbänke) gemietet werden. Das Nähere dazu regelt der entsprechende Mietvertrag.

## **§ 5**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Daetz-Centrum Lichtenstein haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Kleidung oder Gegenständen der Besucher, auch wenn diese in die davor vorgesehenen Schränke eingeschlossen oder an der Garderobe abgegeben werden.

## **§ 6**

### **Verhalten, Hausrecht**

- (1) Die Pflichten für die Benutzer regelt die Hausordnung. Die Hausordnung ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Der Besucher des Daetz-Centrums Lichtenstein hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört werden.
- (3) Essen und Trinken sind ausschließlich an den ausgewiesenen Flächen im Foyer oder im Außengelände gestattet. Das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren in das Haupthaus ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme gilt für das Mitbringen von Blindenhunden in Begleitung von Personen mit dieser körperlichen Einschränkung.
- (4) Die Bekleidung kann an der Garderobe abgegeben werden. Taschen und ähnliche Behältnisse sind in die dafür vorgesehenen Taschenschränke einzuschließen. Die Mitarbeiter sind bei gegebenem Anlass berechtigt, Taschenkontrollen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Jeder Diebstahlversuch wird zur Anzeige gebracht.
- (5) Das Hausrecht nimmt der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein wahr. Die Wahrnehmung und Durchsetzung kann auf die Leitung des Daetz-Centrums Lichtensteins oder an die Mitarbeiter übertragen werden.
- (6) Den Anweisungen des Personals ist immer Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten /Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer ihm nach § 6 Abs.1,2,3,5 und 6 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1000 € gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.
- (3) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Ebenso können Personen von der Benutzung ausgeschlossen werden, die bei Inanspruchnahme der Leistungen des Daetz-Centrums Lichtensteins gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder den moralischen Konsens der Gesellschaft verstoßen oder dies versuchen.
- (5) Bei schwerwiegenden Verstößen sowie bei Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.
- (6) Strafbares Verhalten wird angezeigt. Strafanträge werden gestellt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung für die Benutzung des Daetz-Centrums Lichtenstein tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.07.2014 in Kraft.

Lichtenstein, den 13.06.2014

Wolfgang Sedner  
Bürgermeister

---

Die Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 06/2014 am 18.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.